

Postulat Tanner Beat und Mit. über die Möglichkeit für Rückstellungen in Gemeinderechnungen aufgrund des künftigen Finanzausgleichs

eröffnet am 24. März 2025

Wir schlagen dem Regierungsrat vor, eine Bestimmung in die Verordnung aufzunehmen, die es den Gemeinden erlaubt, Rückstellungen für den kantonalen Finanzausgleich zu bilden. Diese Möglichkeit sollte dann gegeben sein, wenn Gewinne erzielt werden und die Steuerkraft gestärkt wird, was in Zukunft zu zusätzlichen finanziellen Belastungen für den Finanzausgleich führt. Es bedarf aber auch klarer Vorgaben (Berechnungsprozess), um solche Rückstellungen zu berechnen.

Begründung:

Laut der Finanzaufsicht des Kantons Luzern ist es den Gemeinden derzeit nicht gestattet, erfolgswirksame Rückstellungen für zukünftige Zahlungen in den Finanzausgleich zu bilden. Dies führt dazu, dass Gemeinden wie die Stadt Kriens hohe Gewinne ausweisen müssen, obwohl absehbar ist, dass ein erheblicher Teil dieser Gewinne später zeitverzögert für den Finanzausgleich budgetiert werden muss.

Die bestehenden Rechnungslegungsvorschriften des Kantons Luzern überfordern die Bevölkerung, die die grossen Schwankungen zwischen hohen Gewinnen und Verlusten nicht nachvollziehen kann. Zudem untergraben diese Vorgaben die kommunalen Schuldenbremsen, was zu unnötigen Massnahmen führen kann, da die Ergebnisse, welche zu zusätzlichen Zahlungen führen, ein bis zwei Jahre später im Budget berücksichtigt werden müssen und nicht innerhalb der Schuldenbremse liegen.

Gemäss des «International Financial Reporting Standards» (IFRS) sind Rückstellungen nur dann anzusetzen, wenn das Unternehmen, beruhend auf vergangenen Ereignissen, eine gegenwärtige rechtliche oder faktische Verpflichtung hat, die mit einem wahrscheinlichen Abfluss von Ressourcen mit wirtschaftlichem Nutzen verbunden ist und deren Höhe verlässlich geschätzt werden kann.

Eine gegenwärtige Verpflichtung ist gemäss IAS 37.15 (International Accounting Standard) dann als gegeben zu sehen, wenn nach Berücksichtigung von sämtlichen substantiellen Hinweisen «mehr für als gegen» ein Bestehen der Verpflichtung spricht. Rückstellungen sind für Verpflichtungen anzusetzen, die unabhängig von den künftigen Handlungen des Unternehmens bestehen. Die entsprechenden Verpflichtungen sind dann zu erfassen, wenn diese gegenüber einer anderen Partei bestehen.

Tanner Beat

Erni Roger, Arnold Sarah, Scherer Heidi, Amrein Ruedi, Räber Franz, Koller-Felder Nadine, Gut-Rogger Ramona, Boos-Braun Sibylle, Dubach Georg, Hauser Patrick, Bärtschi Andreas, Albrecht Michèle, Bärtsch Korintha, Huser Claudia, Cozzio Mario, Zbinden Samuel, Koch Hannes, Gfeller Thomas, Lingg Marcel, Fässler Peter